

Antrag auf Satzungsänderung in den §§ 2, 7, 16 und 19 der Vereinssatzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsrat der Interessengemeinschaft Hämophiler e.V. stellt an die 26. ordentliche Mitgliederversammlung der Interessengemeinschaft Hämophiler e.V. in den §§ 2, 7, 16 und 19 folgenden Antrag auf Satzungsänderung (geplante/beantragte Satzungsänderungen sind rot markiert):

§ 2 Zweck des Vereins

5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der ~~s Vereins dem Förderkreis für Leukämie und Tumorerkrankte Kinder e.V., Joachimstr. 20, W-53113 Bonn 1~~ zu Deutschen Hämophiliegesellschaft, Neumann-Reichardt-Str. 34, 22041 Hamburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister (~~sofern in der Legislaturperiode das Amt besetzt ist~~), dem Schriftführer und mindestens drei weiteren Mitgliedern.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, ~~oder~~ bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden ~~oder vom Schatzmeister~~ geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an ~~den Förderkreis für Leukämie und Tumorerkrankte Kinder e.V. Bonn~~ die Deutsche Hämophiliegesellschaft zur ~~Bekämpfung von Blutungskrankheiten e.V.~~ (§2 Ziffer 5 der Satzung).

Begründung § 2 und § 19:

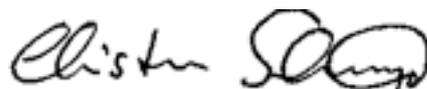
Bei einer eventuellen Auflösung des Vereins sollen vorhandene finanzielle Mittel weiterhin den von der Hämophilie betroffenen Patienten in Deutschland zugutekommen.

Begründung § 7 und § 16:

Falls sich bei einer Wahl/Nachwahl das Amt des Schatzmeisters nicht besetzen lässt, sollte hier eine Vorkehrung getroffen werden, damit die Aufgaben die Geschäftsstelle und/oder eine Steuerkanzlei übernehmen kann. So wird die Satzung eingehalten und die Geschäftsfähigkeit des Vereins bleibt erhalten.



Dr. med Thomas Becker
1. Vorsitzender



Christian Schepperle
2. Vorsitzender